

14.08.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung
des Abfallverbringungsgesetzes
(Abfallverbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV)**

A. Zielsetzung

Auf Grund des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen geschaffen.

B. Lösung

Gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 3 werden die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen und die Gebührensätze bestimmt.

C. Alternativen

Eine Gebührenverordnung nach dem Abfallverbringungsgesetz, welche die Gebührensätze für einzelne gebührenpflichtige Tatbestände näher bestimmt als der vorliegende Entwurf, wird durch die Mehrheit der Länder nicht gewünscht.

D. Kosten

Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen erzielen vor allem die Länder Einnahmen, die die Vollzugskosten im Zusammenhang mit dem Abfallverbringungsgesetz und der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgleichen sollen.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf Einzelpreise können durch eine im Ermessen der Länder liegende Erhöhung von Gebühren bei den Entsorgungspreisen entstehen. Eine Auswirkung auf das Preisniveau ist nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen.

14.08.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung
des Abfallverbringungsgesetzes
(Abfallverbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei der
Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes (Abfall-
verbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Dr. Klaus Kinkel

Verordnung
zur Erhebung von Gebühren
bei der Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes
(Abfallverbringungsgebührenverordnung -
AbfVerbrGebV)

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 6 Nr. 3 auch in Verbindung mit Abs. 4 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden bei der Verbringung von Abfällen aus dem oder in den Geltungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes und für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes als zuständige Behörde für die Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch den Geltungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.
- (2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angegriffene Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Gebührenverzeichnis

Gebührenpflichtige Tatbestände		
1.	Notifizierung und Überwachung der Verbringung von Abfällen, ausgenommen Nr. 6	100 bis 10 000 DM
2.	Kontrolle der Verbringung von Abfällen (z. B. Entnahme von Proben), soweit durch Kostenschuldner veranlaßt oder die Überprüfung zu Beanstandungen führt, ausgenommen Nr. 5	100 bis 1 000 DM
3.	Auskünfte zur Abfalleigenschaft, ausgenommen mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	100 bis 1 000 DM
4.	Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen	100 bis 5 000 DM
5.	Kontrolle der Verbringung von Abfällen durch das Bundesamt für Güterverkehr, soweit Kontrolle durch Kostenschuldner veranlaßt oder die Überprüfung zu Beanstandungen führt	100 bis 1 000 DM
6.	Notifizierung und Überwachung der Verbringung von Abfällen soweit Umweltbundesamt zuständig ist	100 bis 1 000 DM

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 4 Abs. 4 Abfallverbringungsgesetz können die zuständigen Behörden Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens werden sie ermächtigt, Gebühren und Auslagen zu erheben. Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist die Bundesregierung ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen sowie die Gebührensätze zu bestimmen. Dabei beträgt die Gebühr mindestens 100,— DM. Sie darf im Einzelfall 10.000,— DM nicht übersteigen. Des weiteren sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf hebt mit seinem Inkrafttreten aufgrund von Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 den entsprechend anwendbaren § 17 der Abfallverbringungsverordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) auf. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821) finden i.V. mit dem Verordnungsentwurf uneingeschränkt Anwendung. Der Verordnungsgegenstand fällt unter die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 1. Alternative Grundgesetz. Das Ziel des Verordnungsentwurfes, eine möglichst bundeseinheitliche Erhebung von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abfallverbringungsgesetz und der EG-Abfallverbringungsverordnung zu erreichen, konnte durch die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen und durch die Bestimmung des Rahmens für die Gebührensätze von DM 100,— bis DM 10.000,— nur z.T. erreicht werden, weil nach dem Verordnungsentwurf den Ländern bei der Erhebung der Gebühren noch ein weiter Ermessensspielraum bleibt. Auch nach

diesem Verordnungsentwurf ist eine unterschiedliche Erhebung von Gebühren für denselben Tatbestand in den einzelnen Bundesländern möglich. Über eine konkretere Gebührenverordnung, die den Ermessensspielraum der Länder weiter einschränkt, konnte mit den Ländern jedoch keine Einigung erzielt werden.

Kosten

Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach diesem Verordnungsentwurf erzielen vor allem die Länder Einnahmen, die die Vollzugskosten im Zusammenhang mit dem Abfallverbringungsgesetz und der EG-Abfallverbringungsverordnung decken sollen. Neben den Vollzugskosten der Länder, des Umweltbundesamtes und des Bundesamtes für Güterverkehr im Zusammenhang mit dem Abfallverbringungsgesetz und der EG-Abfallverbringungsverordnung fallen die Vollzugskosten für die Erhebung der Gebühren selbst nur gering ins Gewicht. Der Verwaltungsaufwand wird sich durch den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf nicht erhöhen, da die zuständigen Behörden schon bisher aufgrund des noch vorübergehend geltenden § 17 der Abfallverbringungsverordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) Gebühren erhoben haben.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich geringe, kaum kalkulierbare Auswirkungen auf die Einnahmen durch das Gebührenaufkommen beim Umweltbundesamt und beim Bundesamt für Güterverkehr.

Preiswirkungen

Soweit sich die Gebühren erhöhen sollten und überwälzen lassen, werden sich die Entsorgungspreise für Abfälle, die ins Ausland verbracht werden, entsprechend erhöhen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau dürfen - falls überhaupt feststellbar - äußerst gering sein.

Kosten für die Wirtschaft

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 04.03.1996 erfolgt war. Die Gebührenverordnung ist jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert worden. Durch den erweiterten Abfallbegriff des § 2 AbfVerbrG fallen - anders als nach dem alten § 13 Abfallgesetz, nach dem nur die Verbringung von Beseitigungsabfällen zu genehmigen war - nun auch Abfälle zur Verwertung unter die Notifizierungspflicht, womit die Gebührentatbestände erfüllt werden. Die Belastung der Wirtschaft und auch der mittelständischen Betriebe wird sich insofern zumindest um die dafür zu erhebenden Gebühren erhöhen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 begründet eine bundeseinheitliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei der Verbringung von Abfällen aus dem und in den Geltungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes. Zuständige Behörden sind dabei die zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer. Dies sind i.d.R. die Bezirksregierungen oder Regierungspräsidien. Ebenfalls zuständige Behörde i.S.d. § 1 des Verordnungsentwurfes ist im Rahmen der Überwachung der Verbringung von Abfällen das Bundesamt für Güterverkehr. Das Umweltbundesamt ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch den Geltungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes.

Auslagen, die durch die Gebührenerhebung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses u. U. nicht erfaßt werden, können z. B. bei der Analyse von Abfall und bei Aufklärungsmaßnahmen vor Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen anfallen.

Zu § 2

In Ermangelung einer entsprechenden bundeseinheitlichen Regelung ermächtigt § 2 zur Erhebung von Gebühren in besonderen Fällen. § 2 enthält eine gängige Formulierung, die auch in anderen Bereichen zur Anwendung gekommen ist.

Durch § 2 Abs. 2 Satz 1 des Verordnungsentwurfes wird denjenigen Gebührenschuldern, die sich mit ihrem Widerspruch ausschließlich gegen die ursprüngliche Gebühr im Zusammenhang mit der Verbringung ihrer Abfälle gerichtet

haben, eine weitere Gebühr im Falle der teilweisen oder vollständigen Zurückweisung ihres Widerspruchs gegen die ursprüngliche Gebührenentscheidung erspart. Hierdurch wird eine weitere Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Rechtsfriedens vermieden, ohne daß auf die Durchsetzung materiellen Rechts oder die Erzielung von nennenswerten Einnahmen durch die öffentliche Hand verzichtet werden müßte. Angesichts des weiten Gebührenrahmens von DM 100,-- bis DM 10.000,-- und den sich darauf in den einzelnen Bundesländern ergebenden unterschiedlichen Gebührenhöhen für die gebührenpflichtigen Tatbestände erscheint es insbesondere dann nicht angemessen, die Gebührenschuldner für den Fall, daß ihr ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteter Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird, mit einer weiteren Gebühr für diese teilweise oder vollständige Zurückweisung zu belasten, wenn die Gebührenschuldner ihren Widerspruch gerade auf die unterschiedliche Gebührenhöhe in den einzelnen Bundesländern stützen.

Zum Gebührenverzeichnis

Zu 1.

Der Gebührenrahmen von DM 100,-- bis DM 10.000,-- ergibt sich aus der gesetzlichen Ermächtigung des § 4 Abs. 6 Nr. 3 des Abfallverbringungsgesetzes. Zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen i.S.d. Nr. 1 gehören sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Notifizierung, insbesondere die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung von Abfällen im engeren Sinn, d.h. allein aufgrund der vorliegenden Daten und Unterlagen; wie z. B. der Abgleich der Notifizierungsbögen und Begleitscheine oder

die Prüfung der Sicherheitsleistung. Bei der Notifizierung und Überwachung im Sinne des Gebührenverzeichnisses handelt es sich um ein einheitliches Verfahren, bei dem eine Gebühr anfällt.

Zu 2.

Amtshandlungen im Rahmen der Kontrolle der Verbringung von Abfällen (z. B. Entnahme von Proben), welche über die bloße Überwachung der Daten und Unterlagen nach Gebührentatbestand Nr. 1 hinausgehen, werden durch die zuständigen Behörden nach dem Verdacht- und Stichprobenprinzip durchgeführt. In diesen Fällen kann eine Gebühr nur insoweit erhoben werden, als der Kostenschuldner die Kontrollen veranlaßt oder die Überprüfung zu Beanstandungen geführt hat. Anderenfalls würde in hohem Maß die Gefahr bestehen, daß der das gesamte Abgabenrecht beherrschende, aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz folgende Grundsatz der Belastungsgleichmäßigkeit verletzt wird. Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gebietet, daß Kosten entsprechend den jeweiligen Vorteilen oder den jeweils zu rechnenbar gesetzten Anlässen auf die Gebührenschuldner verteilt werden (vgl. BVerfGE 50, 217/227). Werden Gebühren für die Durchführung von Kontrollen erhoben, so werden die von diesen Maßnahmen zufällig mehrfach betroffenen Unternehmen in ungleich höherer Weise belastet gegenüber den Unternehmen, die zufällig nur einmal oder gar nicht von solchen Maßnahmen betroffen waren.

Zu 3.

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines gebührenpflichtigen Tatbestandes für Auskünfte zur Abfalleigenschaft ergibt sich, da zum Teil umfangreiche Prüfungen notwendig sind, ob ein Stoff im Versand- oder Empfängerstaat als Abfall angesehen wird und damit das Abfallrecht Anwendung findet oder nicht oder um welche Art von Abfall es sich handelt.

Zu 4.

Nr. 4 betrifft Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen. Die Notifizierung und Überwachung der Wiedereinfuhr von Abfällen fällt unter die Nr. 1.

Zu 5.

Auch für Kontrollmaßnahmen des Bundesamtes für Güterverkehr können nur insoweit Gebühren erhoben werden, als die Kontrolle durch den Kostenschuldner veranlaßt oder die Überprüfung zu Beanstandungen geführt hat. Es gilt das oben zu 2. Gesagte.

Zu 6.

Weitere Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der Rahmengebühr für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes ergehen per Erlaß durch das Bundesumweltministerium.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes (Abfallverbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes (Abfallverbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV)

1. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 sind nach dem Wort "Gebühren" die Worte "entsprechend den im anliegenden Gebührenverzeichnis für die Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren" einzufügen.:

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß Ermittlungsgrundlage für die unter Berücksichtigung des § 15 des Verwaltungskostengesetzes zu ermittelnde Gebühr für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung sowie Zurücknahme eines Antrags die im Gebührenverzeichnis für die eigentliche Amtshandlung vorgesehene Gebühr ist. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1 sieht lediglich einen Hinweis auf § 15 des Verwaltungskostengesetzes vor. Einen Hinweis, in welcher Höhe Gebühren anfallen, enthält die Bestimmung nicht. Dies hätte angesichts des Umstands, daß es sich bei § 15 des Verwaltungskostengesetzes um eine reine Bemessungsvorschrift handelt, die jedoch nicht vorgibt, auf welchen Betrag die dort vorgesehene Gebührenermäßigung anzuwenden ist, zur Folge, daß die zu erhebenden Gebühren der Höhe nach nicht bestimmt wären.

2. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtene Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebüh-

...

renfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 5 000 Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 50 Deutsche Mark. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 30 Deutsche Mark."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2 Satz 1 oder 2, mindestens aber 30 Deutsche Mark. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 30 Deutsche Mark zu erheben."

Begründung:

Die Formulierung des § 2 wird aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit an die des Entwurf eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes angepaßt, den die Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder erarbeitet haben. Weiterhin wird ein Tatbestand für Widersprüche, die sich allein gegen die Kostenentscheidung richten, aufgenommen. Nach der Begründung zu § 2 AbfVerbrGebV soll eine solche Regelung unterbleiben, um "weitere Beeinträchtigungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsfriedens zu vermeiden, ohne daß auf die Durchsetzung materiellen Rechts oder die Erzielung von nennenswerten Einnahmen durch die öffentliche Hand verzichtet werden müßte." Zudem wäre es nicht angemessen, den Gebührenschuldner mit einer weiteren Gebühr zu belasten, wenn er sich gegen aufgrund des weiten Gebührenrahmens evtl. auftretende unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Ländern wendet. Diese Begründung läßt aber außer acht, daß damit die verwaltungskostrechtlichen Grundsätze bei der Gebührenerhebung durchbrochen werden. Die Länder und der Bund haben sich im Rahmen des o.g. Entwurfs eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes über eine einheitliche Kodifizierung der Gebühren in besonderen Fällen verständigt. Diese Regelungsinhalte sind bereits in einige Verordnungen aufgenommen worden (z.B. Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703, Nr. 15 bis 17), Entwurf zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz, Abschnitt III Nr. 4 bis 6, Stand 20. März 1996) und auch in dem Entwurf eines neuen Verwaltungskostengesetzes des Bundes enthalten. Gerade wenn bei Amtshandlungen im Bereich des Abfallverbringungsrechts nur geringe Belastungen der Betroffenen zu erwarten sind und bisher nur wenige Widersprüche gegen Kostenentscheidungen eingelegt wurden, ist es nicht verständlich, warum hier die angestrebte Einheitlichkeit der Regelungen im Bereich des Verwaltungskostengesetzes gefährdet und der Konsens verlassen werden soll. Zudem beabsichtigen die Länder nach Ausar-

beutung einer Regelung, die die Festlegung der Gebühr für die einzelnen Amtshandlungen innerhalb der Gebührenrahmen nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Betroffenen festlegt, einheitlich zu verfahren, so daß Widersprüche aufgrund der unterschiedlichen Gebührenerhebung der Länder nicht zu erwarten sein dürften. Außerdem könnten in Zukunft Fälle auftreten, in denen die Kostenentscheidung z.B. aufgrund angeblich falscher Grundlagen angefochten wird. Dies kann u.U. umfangreiche und aufwendige Prüfungen erfordern. Fehlt nun der Gebührentatbestand, würde die Verwaltung keine entsprechende Gegenleistung für ihre Amtshandlung erhalten.

3. Zur Anlage

In der Anlage sind in dem Gebührenverzeichnis in den Nummern 2 und 5 der gebührenpflichtigen Tatbestände die Wörter

"oder die Überprüfung zu Beanstandungen führt"

zu streichen.

Begründung:

Überprüfungen im Vollzug des Gesetzes sind hoheitliche Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Die Kostenpflicht von einem positiven oder negativen Ergebnis der Amtshandlung abhängig zu machen, kann nicht begründet werden. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus dem in der Begründung zur Verordnung zitierten Grundsatz der Belastungsgleichmäßigkeit. Bei den in diesem Fall vorzunehmenden Verdachts- und Stichprobenprüfungen genügt insoweit der Rückgriff auf die Veranlassung durch den Kostenschuldner.